



uster

Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung

Vom Stadtrat festgesetzt am 1. Februar 1994

Stadtrat
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

www.uster.ch

Naturschutzverordnung

Verordnung zum Schutze der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt der Stadtrat Uster die folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt-Nr. Art des Objektes, Lage

Feuchtgebiete, Weiher

101	Grossriet
102	Feuchtgebiet/Hecken, Hoperen
103	Ried/Weiher, Seewadel, Wermatswil
104	Eschenbüel, Rüti
112	Weiher/Erlenwäldchen, Riedikon
113	Riedwiesen/Gehölz Bruwinkel, Riedikon
114	Riedwiesen Eichhölzli, Lochholz
120	Feuchtgebiet / Trockenstandort / Hecke Chleirüti
121	Feuchtgraben Steinbruch, Werrikon

Trockenstandorte

201	Scheibenstand Näniker Hard
202	Acherbüel, Freudwil
204 a,b,c	Schwendistrasse, Freudwil
209	Höchi, Nänikon
210	Hoperen, Nänikon
213	Breiti, Freudwil
215	Hooggen, Freudwil
219	Halden, Wermatswil
229	Tämbrig, Nossikon

uster

- 231 a,b,c,d Lamberg/Wissbüel, Nossikon
- 232 Sunnenberg, Esel
- 233 Sunnenberg, Binz
- 236 Hirschacher, Nossikon
- 237 a,b,c,d Rothenrain, Sulzbach
- 243 Bösch, Werrikon
- 245 Bergacher, Freudwil
- 246 Vorhag, Freudwil
- 249 Fronacher, Oberuster
- 250 Hangetenwies, Freudwil
- 251 Herti, Nänikon
- 252 Binzacher, Nossikon

Ruderalgelände, Feldgehölze, Hecken

- 305 Ruderalgelände/Hecke Büelen, Riedikon
- 502 Feldgehölz Langmorgen, Nänikon
- 503 Hecke Linde, Nänikon
- 505 Hecke Nordfuss Tämbrig, Nänikon
- 506 a, b Hecken/Trockenstandort Steinbruch, Werrikon
- 508 Hecke Halden, Wermatswil
- 512 Hecke Tämbrig, Nossikon
- 514 Hecke Verenenrain, Nossikon
- 515 Hecke/Trockenstandort Hirschacher, Nossikon
- 516 Hecken Binz, Sunnenberg
- 517 Hecken, südöstlich Sunnenberg
- 519 Hecke Langgricht/Breitloh
- 520 Hecke nördlich Langgricht
- 528 Hecke Chlus, Sulzbach
- 533 Hecke Pumpwerk Mühleholz
- 534 Hecke/Trockenstandort Brandächer, Wermatswil
- 535 Hecke Hooggen, Freudwil
- 537 Hecke Büel, Freudwil
- 538 Hecken Büel, Freudwil

Naturschutzverordnung

539	Hecke/Trockenstandort Haldenguët, Freudwil
543	Hecke Verenenrain, Nossikon
544	Hecke Hirschacher, Nossikon
546	Hecke Tanni, Sulzbach
547	Hecke Steinbruch, Werrikon
548 a,b,c,d	Hecken Tämbrig, Nossikon
552	Hecke Hoperen
553	Hecke Grosswis
554	Hecke Wildsberg, Werrikon
555	Hecke Reiti, Riedikon
825	Hecke/Eiche Haldenstrasse
838	Hecke/Baum Büelen, Riedikon

Einzelbäume, Baumgruppen

602	2 Linden Bluetmatt, Nänikon
604	4 Platanen Schützenhaus, Nänikon
612	Kirschbaum Tämbrig, Werrikon
627	Stieleiche Steinbruch, Werrikon
804	Blutbuche, nördlich Hoperenriet
809	Eiche, Nussbaum Hoperenriet
810	Eiche, östlich Hoperenriet
811	Eiche, Autobahnanschluss Uster-West
813	3 Birken, Freudwilerstrasse, Freudwil
815	Nussbaum Unterdorf, Freudwil
819	Linde Hooggen, Freudwil
822	3 Eichen, Müliholz
831	3 Nussbäume, Koppach
843	2 Eschen, westlich Verenenrain
846	Linde Hirschacher, Nossikon
849	Stieleiche, Wüeristrasse
850	Nussbaum Riet, Oberuster
851	Linde Wissbüel, Nossikon
869	Linde Lochwis, Wüeri

uster

877	Kirschbaum Tanni, Sulzbach
881	2 Linden Hooggen, Freudwil
882	Linde, Nussbaum Hangetenwies, Freudwil
887	6 Bäume Sonnenberg
889	2 Birken, Aemet
890	3 Eichen, Binz, östlich Sonnenberg
892	Birke, Hoperenriet
893	Esche Steinbruch
894	Linde Holderächer, Wermatswil
896	Weissdorn Hangetenwies, Freudwil

Die Lage, Grenzen und Zonen der einzelnen Objekte sind aus den zugehörigen Übersichtsplänen im Mst. 1:5000 sowie den Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Originalpläne liegen bei der Stadt Uster, Abteilung Planung, auf.

**Lage,
Abgrenzung**

2. Die Schutzgebiete (Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Ruderalgelände) werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

- Zone I Naturschutzzone
- Zone IIA Naturschutzumgebungszone
- Zone IV Waldschutzzone

Feldgehölze und Hecken werden wie folgt gegliedert:

- Bestockte Fläche
- Krautsaum

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte

Schutzziel

- als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften;

Naturschutzverordnung

- als wesentliche Elemente der Landschaft;
- als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV Waldschutzzone

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Hecken, bestockte Fläche

**Hecken,
bestockte
Fläche**

Die bestockte Fläche dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Büsche und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Krautsaum

Krautsaum

Der Krautsaum dient der Sicherung der bestockten Fläche vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen, dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der bestockten Fläche.

uster

4.1 Feuchtgebiete, Weiher, Trockenstandorte, Ruderalgelände, Wald

**Schutzanordnungen
Zonen I, IIA, IV**

In den Schutzzonen I, IIA und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können sowie im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

In der Naturschutzzone I

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald

Naturschutzverordnung

- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

In der Naturschutzumgebungszone IIA

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

In der Waldschutzzone IV

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd

uster

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

4.2 Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume

Es sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, Schutzobjekte, Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder nachteilig verändern können sowie im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind bei Feldgehölzen und Hecken auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden, mindestens 1 m breiten Krautsaum sowie im direkten Kronenbereich von Einzelbäumen verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Pflügen, das Befahren mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen, das Düngen und die Verwendung von Giftstoffen sowie das Weidenlassen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen

**Schutz-
anordnungen
Feldgehölze
Hecken
Einzelbäume**

- 5.** Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden soweit erforderlich in einem Pflegeplan festgelegt.

Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstücks-pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die all-gemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Stadt Uster zu über-nehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Berechtigten ist der Zutritt zu den Schutzobjekten zu gewäh-ren. Berechtigte sind Personen, die mit der Aufsicht, der Kon-trolle, der Pflege oder der Forschung zu tun haben.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März des folgenden Jahres wegzuführen.
- Trockenstandorte sind je nach Objekt jährlich ab 1. Juli ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzu-führen.
- Hecken sind periodisch selektiv und abschnittweise zu ver-jüngen. Abgehende Bäume sind durch entsprechende Arten zu ersetzen.
- In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut aus der Schutzzone wegzuführen.
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaf-ten. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturver-jüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durch-forstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

uster

- | | | |
|------------|--|----------------------------|
| 6. | Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann der Stadtrat unter sichern- den Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften ge- statten. | Ausnahmen |
| 7. | Die Stadt ist berechtigt, am Rande der Naturschutzgebiete Tafeln aufzustellen, welche auf das Schutzgebiet hinweisen. | Hinweistafeln |
| 8. | Der Grundeigentümer resp. Bewirtschafter hat Anrecht auf Entschädigung. Bei den Entschädigungsansätzen wird die gleiche Regelung wie beim Kanton angewendet. | Entschädigung |
| 9. | Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. | Strafbestim- mungen |
| 10. | Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. | Inkrafttreten |
| 11. | Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Mitteilung bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Be- weismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurs- kommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Ver- fahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. | Rechtsmittel |

Naturschutzverordnung

12. Diese Verordnung wird öffentlich publiziert.

Publikation

Uster, 1. Februar 1994

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:

Dr. Hans Thalmann

Der Stadtschreiber-Stv.:

Dr. Martin Huber